

# Taxordnung 2024

Genehmigt durch den Stiftungsrat anlässlich der Sitzung vom 22.11.2023

---

## Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG .....	3
1. Taxtabelle .....	3
1.1 Grundlage .....	3
1.2 Grundtaxe und Pflorgetaxe (pro Tag) .....	3
2. Taxordnung .....	4
2.1 Grundlage .....	4
2.2 Anpassung der Taxen.....	4
2.3 Leistungen vor dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim .....	4
2.4 Leistungen beim Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim .....	5
2.5 Leistungen der Institution während einem Heimaufenthalt.....	5
2.6 Nicht in den Taxen inbegriffene Leistungen .....	6
2.7 Reduktion Pensionstaxe.....	8
2.8 Reduktion Pflorgetaxe .....	8
2.9 Leistungen bei Austritt oder Tod .....	8
2.10 Kurzaufenthalte.....	8
2.11 Leerstandsgebühr .....	9
2.12 Rechnungsstellung.....	9
2.13 Zahlungsfrist.....	9
2.14 Mahnwesen.....	9
2.15 Inkrafttreten .....	9

## Vorbemerkung

Das vorliegende Reglement basiert auf dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/906 vom 22. Juni 2021 sowie deren nachfolgenden Beschlüsse und gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Stiftung FOMASO. Die Stiftung FOMASO betreibt das Demenz-Pflegezentrum Forst und das Pflegezentrum Magnolienpark in Solothurn.

## 1. Taxtabelle

Die Taxtabelle informiert über die Höhe der Grundtaxe/Hoteltaxe sowie des Pflegeindexes gemäss Aufwandgruppe PAA, siehe Punkt 1.2.

### 1.1 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gelten das RAI/RUG-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates sowie der Beschluss des Regierungsrates über die Höchsttaxen für das folgende Betriebs- und Rechnungsjahr. Ausserdem gilt die Taxverfügung des Gesundheitsamtes, die individuell für jedes Alters- und Pflegeheim auf Basis des Taxgesuchs erstellt wird.

### 1.2 Grundtaxe und Pfl egetaxe (pro Tag)

#### Pensionstaxe

- Hotellerie, inklusive Betreuungstaxe 1-Bettzimmer (Reduktion: 2-Bettzimmer Fr. 3.00/Tag / 3-Bettzimmer Fr. 8.00/Tag)	Fr.	158.50
- Investitionskostenpauschale	Fr.	26.00
- Ausbildungspuschale (Pflegerberufe)	Fr.	2.00
<b>TOTAL Pensionstaxe</b>	<b>Fr.</b>	<b>186.50</b>

#### Pflegetaxe (am Beispiel der Pflegestufe 12)

- *Beitrag Krankenversicherer (9.60 Fr. pro Pflegestufe)	Fr.	115.20
- Selbstbehalt versicherte Person (max. 20%)	Fr.	23.04
- *Restkostenfinanzierung Öffentliche Hand	Fr.	152.60
<b>TOTAL Pfl egetaxe</b>	<b>Fr.</b>	<b>290.84</b>

#### Tagestaxe

Die maximale Tagestaxe, die durch die Bewohnerinnen und Bewohner pro Aufenthaltstag zu bezahlen ist, beträgt demnach:

- Pensionstaxe	Fr.	186.50
- Pfl egetaxe Selbstbehalt	Fr.	23.04
<b>TOTAL TAGESTAXE</b>	<b>Fr.</b>	<b>209.54</b>

#### **Total pro Monat (30 Tage)**

**Fr. 6'286.20**

\*Die Beiträge der Krankenversicherer und der Öffentlichen Hand werden nicht den Bewohnerinnen und Bewohner in Rechnung gestellt, sondern direkt der Krankenkasse (Tiers Payant) und der Clearingstelle des Kantons Solothurn.

## Zusatzkosten

Bezeichnung	siehe Artikel	Betrag in Fr.	Bemerkungen
Leerstandsgebühr vor Eintritt	2.3	Reduzierte Pensionstaxe	max. 14 Tage vor Eintritt
Eintrittsgebühr	2.4	500.00	
Dienstleistungen: Stundenansatz	Diverse	70.00	
Entschädigung/km bei Fahrten	Diverse	0.70	ohne Arbeitszeit (s. oben)
Übrige Leistungen für Bewohnende	Diverse	Diverse	Wahlfreiheit beachten
Reduktion Pensionstaxe bei Abwesenheit a) Planbar (7 Tage im Voraus bekannt) b) Ungeplant	2.7 / 2.8	12.00	ab 1. Abwesenheitstag ab 6. Abwesenheitstag
Austrittsgebühr	2.9	500.00	Verrechnung mit Eintrittsgebühr
Leerstandsgebühr nach Todesfall	2.11	Reduzierte Pensionstaxe	max. 30 Tage nach Todesfall
Mahngebühr	2.14	50.00	pro Mahnung

## 2. Taxordnung

### 2.1 Grundlage

Diese Taxordnung regelt weitestgehend sämtliche Taxen und Gebühren, die von der Stiftung FOMASO verrechnet werden.

### 2.2 Anpassung der Taxen

Die Taxordnung und die Taxtabelle werden periodisch vom Stiftungsrat der Stiftung FOMASO überprüft und in der Regel per 1. Januar den Bedürfnissen an eine ausgeglichene Rechnung angepasst. Als Obergrenze gelten die durch das Gesundheitsamt für jedes Heim festgelegten individuellen Höchsttaxen.

### 2.3 Leistungen vor dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim

#### Informationsveranstaltungen / Beratungsgespräche

Die Stiftung FOMASO kann im Zusammenhang mit Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und interessierte Kreise Gebühren erheben. Dies gilt auch für Beratungsgespräche mit Betroffenen oder deren Angehörigen sowie für „Heimführungen“ und die Abgabe von Informationsmaterial.

#### Leerstandsgebühr vor Eintritt

Kann der Heimeintritt nicht auf das definierte Datum erfolgen, wird eine Leerstandsgebühr im Umfang der reduzierten Pensionstaxe (Hotellerie- und Betreuungstaxe), während einem Zeitraum von maximal 14 Tagen, erhoben.

#### Depot bei ausserkantonalem Wohnsitz

Zur Minimierung des Debitorenverlustrisikos ist vor dem Heimeintritt ein Depot von Fr. 12'000.00 zu leisten. Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz im Kanton Solothurn haben kein Depot zu leisten, da ungedeckte Kosten nach einem Todesfall bis max. zur Höhe von Fr. 11'650.00 durch die Clearingstelle des Kantons Solothurn gedeckt werden.

## 2.4 Leistungen beim Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim

### Eintrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Eintritt wird eine Eintrittsgebühr von Fr. 500.00 pro Eintritt verrechnet. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossier Eröffnung
- Beschriftungen (Eingangsbereich, Zimmertüre, etc.)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Einzug, z.B. Transport von privaten Möbeln/Kleidern vom Eingang ins Zimmer, Aufhängen von Bildern

### Hilfe beim Wohnungswechsel

Sollte der technische Dienst beim Wohnungswechsel behilflich sein, z.B. Zügelarbeiten, Wohnungsräumung, Wohnungsreinigung, administrative Arbeiten im Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel etc., dann werden diese Arbeiten zusätzlich zur Eintrittsgebühr verrechnet. Der Stundenansatz beträgt Fr. 70.00. Bei einem von der Bewohnerin oder dem Bewohner gewünschten heiminternen Zimmerwechsel imitiert, wird eine Pauschale von Fr. 210.00 verrechnet.

### Beschriftung Kleider

Die private Kleidung der Neueintretenden muss nach Standard der Stiftung FOMASO beschriftet werden. Das Besorgen und Anbringen der „Nämeli“ kann der Stiftung FOMASO in Auftrag gegeben oder selbst ausgeführt werden. Sollte die Dienstleistung in Anspruch genommen werden, dann wird diese mit Fr. 70.00 pro Arbeitsstunde verrechnet.

## 2.5 Leistungen der Institution während einem Heimaufenthalt

### Leistungen als Bestandteil der Pensionstaxe

Die nachfolgenden Leistungen stellen ein Basisangebot dar, welches als Bestandteil der Pensionstaxe erbracht wird.

Unterkunft:

- Unterkunft in einer der beiden Institutionen der Stiftung FOMASO
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Toilettenpapier
- Regelmässige Reinigung des Zimmers, inkl. Entsorgung der Haushaltsabfälle
- Mitbenützung der Gemeinschaftsräume (zusammen mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern)
- Pflegebett (ausgenommen Sonderanfertigungen) und Pflegenachttisch
- Barrierefreier Zugang zu allen relevanten Räumen
- Bauseitige Zimmeranschlüsse Festnetztelefonie und TV
- Allgemeiner Liegenschaftsunterhalt

Verpflegung:

- Täglich 3 Mahlzeiten
- Diät-Menüs auf ärztliche Verordnung
- Ärztlich verordnete Zwischenmahlzeiten
- Freie Konsumation von Mineralwasser/Tee/Kaffee auf der Abteilung (nicht im Restaurant)
- Krankheitsbedingter Zimmerservice

Sicherheit:

- Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Tag
- Aufbewahren von Bargeld (Taschengeld) bis max. Fr. 300.00
- Zurverfügungstellung eines Rollstuhls und/oder eines Rollators (gilt nicht für Sonderanfertigungen, z.B. für Übergrössen), inkl. Reinigung und Unterhalt
- Allfällige Sicherheitslösungen, z.B. bei Weglaufgefährdung oder bei Sturzgefahr

#### Serviceleistungen:

- Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen, inkl. kleiner administrativer oder technischer Unterstützung (z.B. Telefonate oder digitale Anliegen)
- Kurzberatung
- Interne Postverteilung
- Vorbereitung von Arztvisiten
- Organisieren von Transportdiensten
- Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exkl. Drittkosten wie z.B. chemische Reinigung für besondere Wäschestücke)
- Radio- und TV-Gebühren (für Privatpersonen und Unternehmen)

#### Betreuungsleistungen

Durch die allgemeine Betreuungstaxe, die zum heutigen Zeitpunkt in der Pensionstaxe enthalten ist, sind folgende Leistungen abgedeckt:

- Betreuung durch Pflegepersonal, wie z.B. Gespräche führen oder Zuhören, soziale Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner unterstützen, Begleitung bei kurzen Spaziergängen
- Alltagsgestaltung und Aktivierung, Unterhaltungsangebot und Ausflüge
- Kleinere Besorgungen, falls dies aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr durch die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren Angehörige erledigt werden können
- Zugang zur Seelsorge und Ermöglichung einer Teilnahme an Gottesdiensten
- Pflegeleistungen

In der Pflgetaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Periodische Abklärung des persönlichen Pflegebedarfs nach dem im Kanton Solothurn vorgeschriebenen System RAI (Einstufung ins 12-stufige System)
- Behandlungspflege
- Grundpflege inkl. Nagelpflege an Händen und Füßen (nicht medizinisch oder kosmetisch)
- Pflegematerial gemäss Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL), falls durch die Pflegestufe vorgesehen
- Abgabe von Medikamenten
- Spezialpflege bei auffälligem Verhalten, welches durch die RAI-Pflegeeinstufung abgedeckt ist, wie z.B. Zusatzleistungen im Zusammenhang mit Hygieneaufwand

## 2.6 Nicht in den Taxen inbegriffene Leistungen

Folgenden Leistungen sind nicht in den Taxen inbegriffen und werden in der Monatsrechnung als separate Leistungen aufgeführt:

- Spezialgetränke (z.B. spezielle Softgetränke, alkoholische Getränke wie Bier, Wein, etc.)
- Inbetriebnahme und Anschlussgebühr Telefon (inkl. Inlandgespräche)
- Gebühr Kabelfernsehen
- WLAN-Gebühr (unbegrenzte Nutzung bei spezifischem Bewohnerinnen und Bewohner-Account)
- Miete Fernsehgerät
- Miete Telefonapparat
- Coiffeur
- Kosmetische Fusspflege
- Toilettenartikel (z.B. Zahnpasta, Seife, Shampoo)
- Batterien zu Hörgeräten
- Flickarbeiten an Wäschestücken
- Über der normalen Abnutzung liegenden Schäden in Zimmern und an Einrichtungen
- Hotel-/Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt)
- Sämtliche Versicherungskosten (Haftpflicht, Hausrat, Wertsachen etc.)
- Couverts, Schreibpapier, Briefmarken
- Nachlieferung der Post bei externem Aufenthalt oder an Angehörige, Beistände und administrativ beauftragte Personen

- Entsorgung von privatem Mobiliar
- Botengänge und Transportdienste
- Begleitung zu Arztbesuchen oder Begleitung bei Behördengang
- Private Auslagen der der Bewohnerinnen und Bewohner (eigene Lebenshaltungskosten)
- Sämtliche Versicherungskosten (Haftpflicht, Hausrat etc.)

### **Alltagsrisiken/Eigenrisiken**

Zu den Alltagsrisiken gehören, das Verlegen, Verlieren oder Entsorgen von Prothesen, Hörgeräten, Wertsachen wie Schmuck, Uhren oder Geldwerte usw. durch die Bewohnerinnen und Bewohner. Bei nachgewiesenem Fehler bei Mitarbeiter\*innen durch Unzulänglichkeiten wird die Übernahme des Schadens durch das Heim selbstverständlich geprüft.

### **Privathaftpflicht Versicherung**

Alle Bewohnerinnen und Bewohner schliesst selbst eine Privathaftpflicht Versicherung ab. Bei nicht vorhanden einer solchen Versicherung haften die Bewohnerinnen und Bewohner gemäss Obligationenrecht für Schäden an Dritten.

### **Versicherung von persönlichen Sachen**

Die mitgebrachten persönlichen Sachen, wie Kleider, Möbel und andere Einrichtungsgegenstände sind selbst gegen die Risiken Feuer/Elementar, Einbruchdiebstahl und Wasser zu versichern. Auch Schmuck, übrige Wertgegenstände und Bargeld sind selbst zu versichern. Bei Bedarf können kleine Bargeldmengen im Tresor aufbewahrt werden.

Die folgenden Auslagen werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner selbst oder deren Angehörige bzw. durch Drittpersonen getätigt resp. in Auftrag gegeben:

- Krankenkassenprämien
- Steuern
- Toilettenartikel (Zahnpasta, Seife, Shampoo, Rasierapparat und Zubehör etc.)
- Lebensmittel nach speziellen Vorlieben (z.B. Lindor-Kugeln, Sugus)
- Persönliche Kleider und Schuhe, chemische Reinigung von Spezialwäsche
- Kosmetik, Schmuck, Zimmerdekoration (inkl. Blumen)
- Raucherwaren, Leckereien, Zeitschriften, Tageszeitungen, Restaurantbesuche
- Vermögensverwaltung
- Ausfüllung von Steuererklärungen
- Juristische Unterstützung, z.B. bei Liegenschaftsverkäufen oder Erbschaften

Nicht in der Pflgetaxe inbegriffene Kosten der Gesundheitsversorgung

Durch die Pflgetaxe nicht abgedeckte Kosten sind u.a. (Liste nicht abschliessend):

- Ärztliche Betreuung
- Medikamente
- Hilfsmittel (MiGeL) ohne Pflegestufenrelevanz u. ohne ärztliche Verordnung
- Laboruntersuchungen
- Brillen, Kontaktlinsen
- Hörgeräte, Batterien zu Hörgeräten
- Krankentransporte
- Ambulante und stationäre Spitalbehandlungen
- Ärztlich verordnete podologische Leistungen (Leistungen durch zugelassene Podologiepraxis direkt an Krankenversicherung)
- Taxreduktion bei Abwesenheit
- Abwesenheiten können vielerlei Ursachen haben. Als Beispiele seien aufgeführt:
- Ferien/Besuche in der Familie mit externer Übernachtung
- Spitalaufenthalt (stationär), z.B. nach einem Oberschenkelhalsbruch - Rehabilitation
- Ein- und Austrittstage resp. An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage und können zum vollen Tagesansatz verrechnet werden.

## 2.7 Reduktion Pensionstaxe

Bei Abwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner wird die Pensionstaxe wie folgt reduziert:

- a. Bei planbarer Abwesenheit (mind. 7 Tage im Voraus bekannt):  
Reduktion Fr. 12.00 pro Tag ab 1. ganzen Abwesenheitstag
- b. Unplanbare Abwesenheit, z.B. bei Spitalaufenthalt (stationär), z.B. nach einem Oberschenkelhalsbruch oder in der Psychiatrie:  
Reduktion Fr. 12.00 pro Tag ab 6. ganzen Abwesenheitstag

Die Reduktion ist auf maximal 30 Tage pro Jahr beschränkt. D.h. bei längeren Abwesenheiten von über 30 Tagen pro Jahr kann die volle Pensionstaxe verrechnet werden.

## 2.8 Reduktion Pflögetaxe

Die Zeit zwischen dem letzten Tag der Anwesenheit und dem ersten Tag der Rückkehr wird nicht verrechnet.

## 2.9 Leistungen bei Austritt oder Tod

### Austrittsgeböhr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austritt wird eine Austrittsgeböhr von Fr. 500.00 verrechnet. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit der Eintrittsgeböhr. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossier Schliessung
- Beschriftungen entfernen (Eingangsbereich, Zimmertüre, etc.)
- Wieder Instandstellung des Zimmers (inkl. gründliche Reinigung)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Auszug, z.B. Transport von privaten Möbeln/Kleidern vom Zimmer zum Ausgang
- Mögliche Leistungen im Todesfall
- Behebung von ausserordentlichen Schäden an der Infrastruktur durch externe Dienstleister: nach effektivem Aufwand (evtl. Versicherungsfall)
- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Entsorgung von Möbeln): Verrechnung nach Aufwand von Fr. 70.00 pro Stunde sowie Fr. 0.70 pro km
- Administrative Arbeiten (z.B. Kündigung von Abonnementen, Versicherungen oder Mitgliedschaften): Verrechnung nach Aufwand von Fr. 70.00 pro Stunde
- Dienstleistungen der Cafeteria (z.B. Trauermahl): Verrechnung nach Aufwand/Preisliste der Gastronomie

### Leistungen bei anderen Austrittsgründen

- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Umzug): Verrechnung nach Aufwand von Fr. 70.00 Fr. pro Stunde sowie Fr. 0.70 pro km
- Administrative Arbeiten (z.B. Adressänderungen von Abonnementen, Versicherungen oder Mitgliedschaften): Verrechnung nach Aufwand von Fr. 70.00 pro Stunde

## 2.10 Kurzaufenthalte

Für Kurzaufenthalte (z.B. Ferienzimmer) werden zu oben genannten Gebühren keine zusätzlichen Gebühren oder Pauschalen in Rechnung gestellt. Die Kündigungsfrist beträgt 7 Tage, sofern kein fixer Austrittszeitpunkt vereinbart wurde.



## 2.11 Leerstandsgebühr

### Im Todesfall

Aus Pietätsgründen wird von den Angehörigen im Todesfall keine umgehende Räumung des Zimmers verlangt. Spätestens nach 14 Tagen soll das Zimmer geräumt sein, so dass maximal zwei Woche verbleiben, um z.B. Wände zu streichen oder Böden zu versiegeln. Für die Zeit bis zur Wiederbelegung des Zimmers, während 21 Tagen jedoch maximal 30 Tagen nach dem Ableben der Bewohnerinnen und Bewohner wird die reduzierte Pensionstaxe weiterverrechnet. Die „Leerstandsgebühr“ wird nicht zusätzlich zu einer „Reservationstaxe“ oder einer ordentlichen Pensionstaxe erhoben werden.

### Andere Austrittsgründe und Kündigungsfristen

Der Pensionsvertrag kann mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende Monat gekündigt werden. Während den ersten zwei Monaten gilt eine Kündigungsfrist von 7 Tagen.

## 2.12 Rechnungsstellung

### Vorausverrechnung der Pensionstaxe

Pensionstaxen (inkl. Ausbildungs- und Investitionskostenpauschalen) werden im Voraus verrechnet, wie dies auch im Mietwesen Usus ist. Dabei werden die effektiven Tage des folgenden Monats in Rechnung gestellt, d.h. Ende Januar werden 28 Tage für Februar in Rechnung gestellt etc.

Mit der Schlussrechnung werden allfällige zu viel verrechnete Tage rückerstattet.

## 2.13 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum.

## 2.14 Mahnwesen

Die erste Mahnung ist mit keiner Gebühr belegt. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr pro Mahnung von Fr. 50.00 verrechnet. Ausserdem wird ein Verzugszins von 5% ab Tag 1 nach dem Fälligkeitsdatum verrechnet.

## 2.15 Inkrafttreten

Die vorliegende Taxordnung wurde vom Stiftungsrat der Stiftung FOMASO am 22.11.2023 genehmigt und treten per 01.01.2024 in Kraft. Es ersetzt die Version vom 01.01.2023.